

Reichenthal, am 01.01.2023

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenthal vom 14.12.2022, mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für die Marktgemeinde Reichenthal erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl.Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benützung der Einrichtung der Gemeinde zur Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

c) Zuschläge für Betriebe:	
Gasthäuser	50 %
Firmen je angefangene 10 Arbeitnehmer	50 %
Schulen je angefangene 20 Schüler	50 %

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten.
Dies beträgt:

- | | |
|---|------------------|
| a) Hauptwohnsitz: | |
| 1. für Wohnhäuser
bis zu 3 Wohnungen/Haushalte
im Familienverband | € 142,00 (inkl.) |
| 2. für Wohnhäuser
mit über 3 Wohnungen/Haus-
halte pro Wohnung/Haushalt | € 47,00 (inkl.) |
| b) Zweitwohnsitz:
pro Wohnung/
Haushalt | € 47,00 (inkl.) |

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene **Abholung der Hausabfälle** ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

a) pro Abfallsack 90 l:	€ 7,50 (inkl.)
b) pro Abfalltonne 120 l:	€ 7,30 (inkl.)
c) pro Abfallcontainer 1.100 l:	€ 65,70 (inkl.)

(3) Für die **Biotonnenabfälle** ist folgende **Gebühr** zu entrichten:

Paket á 26 Stk. Säcke (Inhalt 10 l)	
je Paket	€ 3,-- (inkl.)

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß bereits enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 1.1.2022 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
ÖkR Karin Kampelmüller e.h.